

Positionspapier

Ablehnung der parlamentarischen Initiative

„Fall Perinçek gegen die Schweiz. Artikel 261bis StGB soll mit den Menschenrechten vereinbar sein“ - Nationalrat Yves Nidegger 16.421.

Mit der parlamentarischen Initiative vom 18.03.2017 verlangen Nationalrat Yves Nidegger und die Mitinitianten, dass in Artikel 261^{bis} 4. Absatz des Strafgesetzbuchs die Nennung des Völkermords entweder gestrichen oder präzisiert wird: Diese Forderung wird in der Initiative mit dem Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR im Fall Perinçek begründet.

Folgende Argumente sprechen gegen eine Annahme dieser parlamentarischen Initiative:

1. Das Verbot der Leugnung von Völkermorden in Art. 261^{bis} StGB Abs. 4 stellt keine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit dar

Anders als es der Titel der parlamentarischen Initiative suggeriert, hat die grosse Kammer des EGMR die grundsätzliche Vereinbarkeit von Art. 261^{bis} StGB mit der Meinungsäusserungsfreiheit nicht in Frage gestellt. Der EGMR bestätigt vielmehr, dass Art. 261^{bis} StGB eine ausreichende rechtliche Grundlage ist, um die Leugnung von Völkermorden zu verbieten. Der Grund für die Verurteilung der Schweiz lag in der **Anwendung** der Strafnorm in diesem konkreten Fall, da der EGMR in Gesamtwürdigung der Äusserungen von Perinçek befand, dass darin kein Aufruf zu Hass, Gewalt oder Intoleranz gegen die Armenier zu erkennen sei. Auch habe Perinçek nicht die furchtbaren Geschehnisse an sich angezweifelt, sondern ihre rechtliche Qualifikation als Völkermord.

Das Bundesamt für Justiz kam in einer Stellungnahme an den Europarat auch zum Schluss, dass eine Anpassung von Art. 261^{bis} StGB aufgrund dieses Urteils nicht nötig ist.

2. Art. 261bis StGB erfasst alle Völkermorde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Im Vorentwurf für Art. 261^{bis} StGB war die Strafbarkeit der Leugnung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit noch nicht enthalten. Nach verschiedenen Interventionen und intensiven Diskussionen in der Rechtskommission des Nationalrats (*wo neben dem Holocaust auch der Völkermord an den Armeniern und die damaligen Kriegsverbrechen in Bosnien-Herzegowina erwähnt wurden*) umfasst die Endfassung von Art. 261^{bis} StGB, welche in einer Referendumsabstimmung vom Volk mit klarer Mehrheit angenommen wurde, bewusst alle Völkermorde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ausserdem ist es in den meisten Fällen für die Anwendung von Art. 261^{bis} StGB unwesentlich, ob es sich um einen Völkermord oder ein anderes Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt, denn beide werden vom Text als Straftatbestand erfasst.

3. Auch in Art. 264 StGB wird der Begriff „Völkermord“ verwendet

Das nationale Recht enthält, anders als dies im Text der parlamentarischen Initiative behauptet wird, durchaus eine Grundlage für die Einordnung eines Geschehens als Völkermord. Art. 264 StGB wurde mit dem Beitritt der Schweiz zur Völkermordkonvention eingeführt und stellt explizit Völkermord unter Strafe. Für dessen Anwendung muss ein Schweizer Gericht somit auch in der Lage sein, ein Geschehen als Völkermord zu qualifizieren. Weshalb eine Einordnung eines Geschehens als Völkermord durch ein nationales Gericht im Fall der Leugnung eines Völkermordes nach Art. 261^{bis} StGB nicht möglich sein sollte, ist nicht nachvollziehbar.

4. Nicht jeder Völkermord wird von einem internationalen Gericht anerkannt

Der Vorschlag, nur die Leugnung von Völkermorden in Art. 261^{bis} StGB zu erfassen, die von einem internationalen Gericht anerkannt worden sind, ist problematisch. Aus verschiedenen, z.T. rein politischen Gründen, wird nicht jeder Völkermord von einem internationalen Gericht untersucht oder explizit anerkannt. Es gibt Völkermorde, die lange vor der Errichtung von internationalen Gerichten stattgefunden haben und nie von einem internationalen Gericht untersucht werden konnten. Die internationale Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes kam erst 1948 zustande. Dennoch können keine vernünftigen Zweifel an der Qualifikation des Holocaust als Völkermord bestehen. Zusätzlich kann es politische Gründe geben, die eine Untersuchung durch ein internationales Gericht verhindern oder zu einem Urteil führen, in welchem der Völkermord verneint wird.

5. Keine Gesetzesänderung nach anderen Verurteilungen der Schweiz durch EGMR

Es gibt einige Urteile des EGMR, in denen die Schweiz verurteilt wurde, weil der Gerichtshof bestimmte Normen als solche als Verstoss gegen die EMRK wertete. In diesen Fällen wird die Schweiz dazu aufgefordert, die Rechtsnorm abzuändern. Anders ist es dann, wo die EGMR, wie im Fall *Perinçek*, die Anwendung einer bestimmten Norm im konkreten Einzelfall als Verstoss gegen die EMRK wertete. Solche Verurteilungen haben – im Gegensatz zur aktuellen Diskussion um den Art. 261^{bis} StGB – nie zu Forderungen geführt, die betroffene Norm abzuändern. Auch diesmal wird von gewissen Kreisen im Fall des Art. 261^{bis} StGB ein anderer Massstab angesetzt, als sie es bei anderen gesetzlichen Bestimmungen tun.

Für Rückfragen: Sabine Simkhovitch-Dreyfus, Vizepräsidentin des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebunds Tel: +41 (0)43 305 07 77